



**LANDGERICHT MÜNCHEN I**  
Lenbachplatz 7, 80316 München

Aktenzeichen: 7 O 3950/07

Verkündet am 19.4.2007

Die Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

an Mdt.	WV:	zdA
an Mdt. Termin	EINGEGANGEN	
	19. APR. 2007	
	Kanzlei Kremer Mönchengladbach	
	Mdt. Stellungn.	zahlen Frist

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

SONY BMG Music Entertainment (Germany) GmbH, vertreten  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED]

gegen

Elbracht-Computer Netzwerke & Grafik Service GmbH, ver-  
treten durch den Geschäftsführer Heinz-Dieter Elbracht,  
Im Steingarten 4, 64665 Alsbach-Hähnlein

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt Sascha Kremer, Wallstr. 9, 41061 Mönchen-  
gladbach  
[REDACTED]

wegen Urheberrechtsverletzung  
[REDACTED]

erlässt das Landgericht München I, 7. Zivilkammer, durch Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] Richterin am Landgericht [REDACTED] und Richter am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.3.2007 folgendes

**ENDURTEIL**

I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 28.2.2007 wird zurückgewiesen.

II. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch die Antragsgegnerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Der Streitwert wird auf EUR 20.000,- festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren um die Zulässigkeit der Zugangsvermittlung zu MP3-Dateien im s. g. „Usenet“.

Die Antragstellerin ist eine der führenden deutschen Tonträgerhersteller und nimmt für sich in Anspruch, Inhaberin ausschließlicher urheberrechtlicher Verwertungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Tonträgerhersteller an dem Musikstück "Das Beste" der Gruppe "Silbermond" zu sein.

Die Antragsgegnerin betreibt unter der Adresse [www.united-newsserver.de](http://www.united-newsserver.de) einen kommerziellen Newsserver für das Usenet. Das Usenet ist ein weltweites elektronisches Netzwerk aus Diskussionsforen, s. g. Newsgroups, auch vergleichbar mit einem "Schwarzen Brett", an dem jeder, der Zugang über einen Newsserver hat, teilnehmen kann. Die einzelnen Newsgroups sind hierarchisch unterteilt. In der Unterhierarchie "alt.binaries" finden sich Postings (Beiträge) mit Dateianhängen, wie z.B. Musikdateien, dann „alt.binaries.mp3“.

Das Usenet wird in dem von der Antragsgegnerin als Anlage S 2 vorgelegten Wikipedia-Eintrag wie folgt beschrieben:

„Das Usenet (urspr. Unix User Network) ist ein weltweites, elektronisches Netzwerk, das Diskussionsforen (sogenannte "Newsgroups") aller Art bereitstellt und an dem grundsätzlich jeder teilnehmen kann. Der Teilnehmer verwendet dazu üblicherweise einen Newsreader.

Die Funktionsweise des Usenet wird oft mit „Schwarzen Brettern“ verglichen, wie es sie zum Beispiel auch im Supermarkt gibt: Jemand schreibt eine Nachricht und heftet diese an das Schwarze Brett, wo sie für jeden Interessierten sichtbar ist. Dieser Vergleich gibt jedoch nur einen Teilaspekt des Usenet wieder, da die Kommunikation über Schwarze Bretter in der Regel nur in eine Richtung läuft: Eine Nachricht wird dort nämlich für gewöhnlich nicht durch jemanden beantwortet, indem dieser wiederum eine (Antwort-)Nachricht an das Schwarze Brett heftet. Die weitere Kommunikation findet auf einem anderen Weg (z.B. per Telefon) statt. Beim Usenet ist die Beantwortung einer Nachricht durch eine weitere Nachricht innerhalb desselben Mediums allerdings der übliche Weg.

Ein passenderer Vergleich, und daher rührt auch die Usenet-Sprache, ist das Zeitungswesen:

Jemand schreibt einen Artikel (eine news bzw. einen article) für die Zeitung (newsgroup).

Ein Leser nimmt auf diesen Artikel Bezug und schreibt einen Leserbrief (ein follow-up), den er an die Zeitung schickt.

Durch die Veröffentlichung wird dieser Leserbrief seinerseits zu einem Artikel, auf den sich nun weitere Leser beziehen können, somit entsteht also eine Kommunikation in beide Richtungen.

Das Usenet unterscheidet sich jedoch darin, dass es keine Redaktion hat, die eine Vorauswahl der zu veröffentlichenden Artikel oder Leserbriefe trifft. Ausnahme sind die relativ wenigen moderierten Newsgroups, deren Moderatoren allerdings im Allgemeinen demokratisch gewählt und an Mehrheitsbeschlüsse gebunden sind.

Vorteile des Usenets sind die Geschwindigkeit und die hohe Teilnehmerzahl. Innerhalb weniger Stunden können zu kontroversen Themen riesige Diskussionsbäume (sogenannte Threads) entstehen. Durch seine vielfach redundante Verteilung auf zigtausende Newsserver in vielen verschiedenen Staaten ist das Usenet auch ziemlich unempfindlich gegen Zensur.

(...)

Um das Usenet übersichtlich zu gestalten, wird es in einzelne Newsgroups unterteilt (siehe auch: GABELN). Das sind Gruppen, in denen nur über ein bestimmtes Thema diskutiert wird. Zum Beispiel über Festplatten, Kinofilme oder Politik. Newsgroups sind baumartig nach Themen geordnet, was sich auch in ihren Namen widerspiegelt. Gruppen mit gemeinsamem Namenspräfix gehören zur selben Hierarchie.

So existiert beispielsweise die deutschsprachige Hierarchie de. Freizeitthemen werden in dieser Hierarchie unter de.rec angesiedelt (rec als Kurzform von recreation, englisch für Erholung / Entspannung). Alle Gruppen, die Spiele als Thema haben, sind wiederum unter de.rec.spiele angeordnet. So existiert dann unter anderem die Newsgroup de.rec.spiele.brett+karten, die sich nur mit Brett- und Kartenspielen beschäftigt.

Viele Gruppen haben als letzten Namensteil misc (für englisch miscellaneous, Verschiedenes). Diese sind als Sammelgruppen für Themen gedacht, die keine eigene Gruppe innerhalb einer Subhierarchie haben. So werden in de.rec.spiele.misc alle Spiele behandelt, die nicht in einer der anderen Spielegruppen der Subhierarchie de.rec.spiele Thema sind.

Hierarchien haben meist eine Gemeinsamkeit, die für alle enthaltenen Gruppen gilt (Ausnahmen sind beispielsweise alt oder free). Bei de ist das die zu verwendende deutsche Sprache. Außerdem existieren Hierarchien für bestimmte Länder, Regionen oder Städte (beispielsweise ch für die Schweiz, nrw für Nordrhein-Westfalen oder muc für München), zu einem Themenkomplex wie Wissenschaft (sci), für eine Firma, Organisation oder ein Projekt (microsoft, gnu, eclipse) oder zu bestimmten Universitäten und Forschungseinrichtungen. Manche Hierarchien sind auf vielen Servern weltweit auffindbar, andere sind eingeschränkt auf einen bestimmten Newsserver. Man spricht auch von öffentlichen und privaten Hierarchien, wobei auch bei privaten Hierarchien oft jeder teilnehmen kann, nur die Weiterverbreitung der Artikel auf andere Server ist eingeschränkt oder gänzlich unerwünscht. Grund für die Beschränkung sind u. a. die Vermeidung von Spam oder der Wunsch, nicht in Archiven wie Google Groups aufgenommen zu werden.

Um einen besseren Überblick über die verfügbaren Newsgroups zu haben, wurden diese hierarchisch nach sieben Hauptthemen unterteilt, (die sogenannten Major Seven oder Big Seven). Diese waren (und sind):

comp	Themen rund um den Computer
sci	Wissenschaft und Technik (science)
soc	Gesellschaftlichen Themen (social)
talk	Allgemeine Gespräche über Dies und Das
rec	Alle Themen rund um Freizeit und Erholung, zum Teil auch Kunst und Kultur (recreational)
news	In dieser Hierarchie ist das Usenet selbst Gesprächsthema
misc	Alles, was nicht in einer der oben genannten Newsgroups Thema ist (miscellaneous)

Zusammen mit der 1995 geschaffenen humanities-Hierarchie bilden diese Hierarchien die Big Eight.

(-)

Mit der zunehmenden Verbreitung des Usenet außerhalb der USA entstand auch der Bedarf an Newsgroups in anderen Sprachen. So entstand im Januar 1992 die deutschsprachige Usenet-Hierarchie de.\* aus der Verschmelzung der deutschsprachigen Hierarchien dnet.\* und sub.\*. Andere Regionen richteten ebenfalls eigene Hierarchien ein. Aber auch Computerfirmen hatten längst die Möglichkeiten des Usenet als Support- und Informationsmedium entdeckt und bauten eigene News-server mit eigenen Hierarchien auf, die zum Teil von anderen Servern geführt werden.

Nennenswerte andere Hierarchien sind:

alt	Die alt.* Hierarchie ist der etwas anarchistische Teil des Usenet. Die Einrichtung neuer Gruppen kann hier relativ formlos erfolgen, dementsprechend viele (aber qualitativ sehr unterschiedliche) Newsgroups gibt es hier.
alt.binaries	Dieser Unterhierarchie gebührt nochmals gesonderte Beachtung, da in hier angesiedelten Gruppen auch Postings mit Dateianhängen (Binärdateien) erlaubt sind. Aufgrund des großen Datenvolumens und teilweise illegaler oder pornographischer Inhalte werden diese Gruppen fast ausschließlich von kommerziellen Newsservern geführt.
de	Der deutschsprachige Zweig des Usenet
de.answers	Hier werden regelmäßig <u>FAQs</u> verschiedener Newsgroups gepostet.
de.comp	Computerbezogene Themen
de.sci	Wissenschaftliche und technische Gruppen

(...)

### Newsgroups mit Binärdateien

Diese Unterhierarchie (im Slang als "binary news group" bezeichnet) des Usenets enthält Texte mit Dateianhängen, dies sind meistens Audio-, Video- oder Bilddateien.

Binäre Formate sind dadurch gekennzeichnet, dass der Text-Rumpf (engl. "body") durch ein eingebettetes (engl. "encapsulated") Format erweitert wurde.

In den meisten Fällen werden eine Sammlung von RAR-Dateien (Kompressionsdatenformat) veröffentlicht, zusammen mit "PAR1"- oder "PAR2"-Dateien. Letztere werden dazu verwendet, CRC-Fehler in den RAR-Dateien zu reparieren.

Der Zugriff auf diese speziellen Newsgroups ist meist nur über kommerzielle Newsserver möglich, der Preis hängt vom Transfervolumen des Nutzers ab. Bei einigen Anbietern sind auch Pauschaltarife (sog. "flatrate") möglich. Diese Server werden von manchen kritisiert, weil in Binary-Newsgroups auch urheberrechtlich geschütztes Material gepostet wird und einige kommerzielle Anbieter sogar mit dieser Tatsache werben.

Das Herunterladen der Daten (engl. "download") erfolgt ausschließlich von den Servern der Anbieter, somit ist meistens eine volle Auslastung der Internet-Bandbreite möglich. Das Usenet entwickelt sich deshalb immer mehr zu einer Alternative zu den bisherigen Peer-to-Peer-Netzen, weshalb die Anzahl illegaler Inhalte auch immer mehr zunimmt."

Die Antragstellerin macht geltend, dass am 8.2.2007 o. g. Musikstück als MP3-Datei über den Server der Antragsgegnerin unter der Rubrik "alt.binaries.mps" widerrechtlich abrufbar gewesen sei. Zur Glaubhaftmachung verweist sie auf die eidesstattliche Versicherung der [REDACTED] einer Ermittlerin der Fa. proMedia GmbH (Anlage AST 2) sowie diverse Bildschirmausdrucke (Anlagen AST 3 und 4).

Tonträgerherstellerin der Aufnahme „Das Beste“ sei die Fa. BMG Ariola München GmbH aufgrund eines Auftragsproduzentenvertrages mit [REDACTED] und [REDACTED] als Gesellschafter der [REDACTED] vom 13.10.2003 (Anlage AST 10) gewesen. Die Antragstellerin sei deren Rechtsnachfolgerin und habe diese Aufnahme, die auf dem Albumtonträger „Laut Gedacht“ enthalten sei, am 21.4.2006 in der Bundesrepublik Deutschlands erstveröffentlicht (Anlage AST 9).

Mit dem Künstlerexklusivvertrag vom 13.10.2003 (Anlage AST 11) mit den Mitgliedern der Musikgruppe „Silbermond“, habe die Antragstellerin auch die ausschließlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte der ausübenden Künstler erworben.

Da eine Abmahnung vom 14.2.2007 (Anlage S 1) erfolglos geblieben (vgl. Anlage AST 5), und die o. g. Musikdatei auch noch am 27.2.2007 auf dem Server der Antragsgegnerin abrufbar gewesen sei (vgl. Anlage AST 6), beantragte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 28.2.2007, eingegangen bei Gericht am 1.3.2007, den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Die Kammer hat am 6.3.2007 beschlossen, dass über diesen Antrag mündlich zu verhandeln ist.

Die Antragstellerin beantragt,

der Antragsgegnerin bei Meidung (...) zu verbieten, die Musikaufnahme „Das Beste“ der Künstlergruppe „Silbermond“ auf einem Computer zum Abruf durch Teilnehmer des „Usenet“ bereitzustellen und/oder vorzuhalten und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin macht geltend, dass sie keinen Einfluss darauf nehme, welche Dateien auf ihren Servern gespeichert werden. Die Speicherung diene allein der schnelleren Zugangsvermittlung. Zu diesem Zwecke würden die Inhalte, die auf anderen Newsservern gespeichert würden „gespiegelt“. Zu diesem Zwecke werde von sämtlichen Nachrichten zunächst nur die Kopfzeile (header; vgl. Anlage AG 3) auf dem eigenen Server gespeichert. Dabei handle es sich sozusagen um einen Link auf denjenigen Server, auf dem die gewünschte Musikdatei tatsächlich hinterlegt sei. Erst im Falle des Abrufs durch einen Nutzer werde auch die Musikdatei auf dem eigenen Server zwischengespeichert und anschließend an den Nutzer weitergesendet. Für den Fall, dass auch andere Nutzer diese Musikdatei downloaden möchten, verbleibe die Datei für 30 Tage auf dem eigenen Server. Somit werde ein schnellerer Download gewährleistet. Die Antragsgegnerin sei daher nicht als Host-Provider, sondern nur als Access-Provider,

allenfalls als Cache-Provider, einzustufen. Eine Kontrolle der eingestellten Inhalte sei ihr weder möglich noch zuzumuten. Insgesamt umfasse der Usenet mehrer hundert Terabyte. Täglich kämen drei Terabyte an neuen Daten hinzu. Ein Terabyte entspreche 1.500 randvoll beschriebenen CD-Roms. Dies entspreche der 10fachen Datenmenge, die ebay täglich zu verarbeiten habe. Derzeit existiere keine Filtersoftware, die eine derartige Datenmenge zeitnah bewältigen könne.

Es sei auch keineswegs so, dass sich unter „alt.binaries“ ausschließlich oder hauptsächlich rechtswidrige Inhalte fänden. Vielmehr unterfalle eine große Anzahl von Inhalten der s. g. „Creative Commons Licence“ bzw. der „Open Source“-Bewegung.

Jedenfalls habe die Abmahnung vom 14.2.2007 die Antragsgegnerin nicht in die Lage versetzt, die fragliche Datei zu sperren. Hierzu sei die Angabe der konkreten Message-ID erforderlich. Auch habe die Antragstellerin in der Abmahnung ihre Aktivlegitimation nicht substantiiert dargelegt oder glaubhaft gemacht.

Die Vorgehensweise der Antragstellerin sei auch rechtsmissbräuchlich, da ihr mit dem „Notice and Take Down“-Verfahren (vgl. die Zeile „X-Complaint-To“ in der Anlage AG 3) ein wesentlicher effizienterer Weg zur Verfügung stände. Denn nur mit diesem Verfahren - einer Email an den Betreiber des Servers, auf dem die streitgegenständliche Musikdatei erstmals hochgeladen wurde - sei gewährleistet, dass diese Datei weltweit gelöscht werde. Eine Löschung auf dem Server der Antragsgegnerin allein sei hingegen wenig wirkungsvoll, da die Datei weiterhin weltweit über andere Server abrufbar bleibe.

Die Antragstellerin verweist hingegen darauf, dass ein Vorhalten von Musikdateien über 30 Tage nicht mehr mit einer bloßen Zwischenspeicherung zur schnelleren Zugangsvermittlung zu vereinbaren sei. Außerdem existiere bereits eine ausreichend effiziente Filtersoftware, die z.B. bei Internet-Tauschbörsen erfolgreich eingesetzt werde.

Die Antragsgegnerin träfen auch erhöhte Überwachungspflichten, da der Großteil der unter „alt.binaries.mp3“ abrufbaren Musikdateien rechtswidrige Kopien seien, Insofern seien die kompletten TOP-100-Charts abrufbar, die keinesfalls alle der „Creative Commons Licence“ unterfielen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze samt Anlagen, die Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 26.2.2007, Az. 0 OH 3650/07), sowie die Sitzungsniederschrift vom 29.3.2007 (Bl. 35/41) verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat keinen Erfolg, da nicht glaubhaft gemacht ist, dass es der Antragsgegnerin technisch möglich und zumutbar ist, eine nochmalige Bereitstellung des streitgegenständlichen Musiktitels über das Usenet zu verhindern.

A.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach §§ 97 Abs. 1 S. 1, 85 Abs. 1, 19a UrhG wurden von der Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht.

Zwar blieb der Vortrag der Klägerin zur Inhaberschaft an den ausschließlichen Rechten des Tonträgerherstellers gem. § 85 Abs. 1 S. 1 UrhG im Termin unbestritten (§ 138 Abs. 3 ZPO).

Ein derartiger Unterlassungsanspruch besteht nach ständiger Rechtsprechung aber nur dann, wenn Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr besteht. Aufgrund einer vorangegangenen Urheberrechtsverletzung wird das Bestehen einer Wiederholungsgefahr vermutet, wobei es auf ein Verschulden nicht ankommt. Die Vermutung kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

Die Antragstellerin hat vorliegend eine Wiederholungsgefahr aufgrund einer vorangegangenen Urheberrechtsverletzung geltend gemacht. Dass das Einstellen des streitgegenständlichen Musiktitels in das Usenet durch den unbekanntesten Haupttäter ein rechtswidriges öffentliches Zugänglichmachen im Sinne des § 19a UrhG darstellte, ist zwar zwischen den Parteien unstrittig. Der Antragstellerin ist es jedoch nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass die Antragsgegnerin hierfür (mit-)verantwortlich zeichnet.

Eine (Mit-)Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin kommt weder als (Mit-)Täter oder Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfen) des Haupttäters (I.) noch als (Mit-)Störer in Betracht (II):

